

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Verbraucherschutz, Kultur,
Umwelt und Bürgerservice
Bezirksstadtrat

25.03.2015

Herrn Bezirksverordneter Gregor Kijora
Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0753/VII

über

Zeitbegrenztes Parken in Pankow vom 11. 03. 2015

In der Brennerstraße 89 und Berliner Straße 53 befinden sich zwei zeitbegrenzte Parkzonen (jeweils eine Stunde, Parkscheibenpflichtig).

Das Bezirksamt wird um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

Im Konkreten:

1. *Wurden diese Parkzonen auf Grund der ehemals dort ansässigen Sparkasse eingerichtet, bzw. auf deren Antrag?*
 - *Wenn ja, warum existieren die Parkzonen noch?*
 - *Wenn nein, aus welchem Grund wurden diese Parkzonen eingerichtet und existiert der Grund für die Einrichtung noch?*

Beide zeitbegrenzten Parkzonen wurden 1995 bzw. 2001 durch die damals beim Polizeipräsidenten angegliederte Straßenverkehrsbehörde auf Betreiben mehrerer Gewerbetreibender vor Ort angeordnet. Das immer noch vor Ort befindliche Sanitätshaus Seeger war, wie dem Bezirksamt aus den alten vorliegenden Unterlagen ersichtlich, der Hauptinitiator.

2. *Sollte der Grund für die Parkzonen nicht mehr existieren, werden dies dann aufgehoben?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt, siehe Antwort 1.

Im Allgemeinen:

3. *Nach welchen Kriterien werden solche zeitbegrenzte Parkzonen im Bezirk Pankow eingerichtet?*

Die Einkaufsstraßen in den einzelnen Ortsteilen dienen der Bevölkerung u. a. häufig der Nahversorgung. Um kurzzeitig Stellplätze in diesen Gebieten in unmittelbarer Nähe Geschäften oder anderen Einrichtungen bereitzustellen, werden die Kurzparkzonen angeordnet.

4. *Gibt es nach Antragstellung auf solche zeitbegrenzten Parkzonen eine fachliche Prüfung zur tatsächlichen Notwendigkeit?*
 - *Wenn ja, wie sieht diese aus?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfung ist immer eine Ermessensentscheidung des/der zuständige/n Sachbearbeiter/in. Es sollten die tatsächlichen verkehrlichen Gegebenheiten vor Ort, nach Möglichkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten, geprüft werden.

5. *Gibt es Richtlinien um eine Entscheidung zur Genehmigung einer solchen Parkzone zu treffen?*
 - *Wenn ja, wie sehen diese aus?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Straßenverkehrsbehörden handeln gemäß Ihrer gesetzlichen Vorgaben resultierend aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

6. *Wenn der Grund für eine solche Parkzone erlischt (z.B. das antragstellende Gewerbe verzieht), werden diese zeitlich begrenzten Parkzonen dann aufgehoben?*
 - *Wenn ja, wie oft wird der Grund für die Parkzone kontrolliert bzw. nachvollzogen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Straßenverkehrsbehörden ihre angeordneten Maßnahmen nach der Ausführung auf Richtigkeit kontrollieren und gegebenenfalls Änderungen oder Anpassungen vornehmen. Eine regelmäßige Kontrolle der angeordneten Maßnahmen nach einem festen Zeitzyklus ist nicht vorgesehen.

Dr. Torsten Kühne

